

---

**TOP 16:**

---

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

- Antrag der Länder Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg -

Drucksache: 557/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Durch deutlich ausgeweitete Angebote bei Bahnen und Bussen, durch den Einsatz moderner Fahrzeuge, Investitionen in Bahnhöfe und Strecken und regional integrierte Tarifsysteme ist die Zahl der Fahrgäste in Bahnen und Bussen seit der Bahnreform deutlich gestiegen. Dies war durch eine engagierte Aufgabenwahrnehmung, besonders aber durch das Instrument des Wettbewerbs möglich. Um diese Erfolge fortzusetzen, bedarf es einer leistungsgerechten Ausstattung der Länder und Aufgabenträger mit Regionalisierungsmitteln. Dem trägt der Gesetzentwurf Rechnung und erfüllt damit den Auftrag der sich aus dem bisherigen Gesetz ergebenden Revisionsklausel.

Aufgrund der Kürzungen der Regionalisierungsmittel in 2007 und der seit Jahren über die derzeitige Dynamisierungsrate von 1,5 Prozent deutlich hinausgehenden Steigerungen der Trassen- und Stationspreise sowie der Energie- und Personalkosten sind erhebliche Defizite bei der Finanzierung eines zukunftsgerichteten öffentlichen Personennahverkehrs entstanden. Seit 2002 sind die Regionalisierungsmittel insgesamt um 6 Prozent, die Trassenkosten pro Zugkilometer jedoch um 28,8 Prozent (Stand 2013) gestiegen.

Die Anpassung des Regionalisierungsgesetzes ab dem Jahr 2015 umfasst im Einzelnen:

- Die Anpassung des Ausgangsbetrags an den nachgewiesenen Bedarf auf 8 500 Millionen Euro im Jahr 2015.
- Eine Erhöhung der jährlichen Dynamisierungsrate auf 2 Prozent aufgrund der Preissteigerungen bei Personal und Energie und die Übernahme des Risikos von Steigerungen der Stations- und Trassenpreise über der oben genannten Dynamisierungsrate durch den Bund.
- Die Festlegung einer horizontalen Verteilung der Mittel zwischen den Ländern. Ausgehend vom heutigen Verteilschlüssel wird schrittweise ein Zielschlüssel gebildet, der sich aus den Einwohnern und den bestellten

Zugkilometern zusammensetzt (50:50). Dieser Zielschlüssel wird dynamisch im Jahr 2030 erreicht.

- Eine Regelung zum Ausgleich der horizontalen Belastungsänderungen zwischen den Ländern.
- Aufnahme einer weiteren Revision bereits im Jahr 2026 in das Regionalisierungsgesetz, mit der geprüft wird, welcher Betrag notwendig ist, um in den Jahren ab 2031 Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr vereinbaren zu können.

## II. Sofortige Sachentscheidung in der 928. Sitzung des Bundesrates

Das **antragstellende Land** bittet um Aufsetzung des Gesetzentwurfs auf die Tagesordnung der 928. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2014 gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung und eine sofortige Sachentscheidung ohne vorherige Ausschussberatungen herbeizuführen.